

Entschädigungsverordnung

vom 25. November 2020 Inkrafttretung per 1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Aligemeine Bestimmungen	4
Rechtsgrundlage	4
Geltungsbereich	4
B. Entschädigungen	4
Behörden	4
Pauschale Jahresbesoldung	5
Änderung der Arbeitsbelastung	5
Gesamtpauschalen	5
Aufteilung	5
Sitzungsgeld	5
Baukommission	6
Beratende Kommissionen	6
Kulturkommission	6
Umwelt- und Energiekommission	6
neue Kommissionen	6
Wahlbüro	6
Funktionäre	7
Feuerwehr und	7
Zivilschutz	7
Zusätzliche Aufgaben	7
Friedensrichteramt	7
Teuerungszulagen	7
Spesenvergütung	7
C. Allgemeine Bestimmungen	7
Weiterbildung, Fachkurse	7
Öffentliche Verkehrsmittel	8
Behördenessen	8
Geschenksregelung	8
Sonderfälle	8

D. Versicherungen	8
Sozialversicherung	8
Unfall- und Haftpflichtversicherung	8
Pensionskasse	9
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Inkraftsetzung	9
Aufhebung bisherigen Rechtes	9
Änderungen	9

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

A. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage

Art. 1

Gestützt auf Art. 10 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre bzw. Funktionärinnen im Nebenamt.

Geltungsbereich

Art. 2

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären/innen der Gemeinde Neftenbach.

B. Entschädigungen

Behörden

Art. 3

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine pauschale Jahresbesoldung ausgerichtet. Damit sind sämtliche Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten. In dieser pauschalen Jahresbesoldungen sind insbesondere auch enthalten:

- Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts gemäss Pflichtenheft
- Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen von Behörden, zugeteilten Kommissionen und Zweckverbänden (ausgenommen von der Pauschale ist das vom Zweckverband direkt entschädigte Präsidium)
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen, offizielle öffentliche Informationsveranstaltungen und Anlässe
- Teilnahme an Augenscheinen, Abordnungen, Behördenklausur, Kursen und Tagungen usw.
- Bürokosten inkl. Mobiliar und Maschinenbenützung
- Fahrspesen im Ortsverkehr

Art. 4 1

Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Pauschale Jahresbesoldung

Gemeindepräsidium CHF 42'232.50 Mitglieder des Gemeinderates CHF 28'506.95

Schulpräsidium CHF 33'786.— Mitglieder der Schulpflege CHF 15'309.30

Art. 5

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhe der Zusatzentschädigung und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes.

Änderung der Arbeitsbelastung

Art. 6 1

Für die Entschädigung der Mitglieder der nachfolgenden Behörde wird folgende Gesamtpauschale festgelegt:

Gesamtpauschalen

Rechnungsprüfungskommission

CHF 19'004.65

Die Tätigkeit der von Amtes wegen in den Behörden und Kommissionen Einsitz nehmenden Mitglieder des Gemeinderates oder der Schulpflege ist durch deren pauschale Jahresbesoldung abgegolten.

Art. 7 Aufteilung

Die Aufteilung der Gesamtpauschalen auf die einzelnen Mitglieder erfolgt nach Massgabe der Belastung. Die Aufteilung hat vor Ablauf des ersten Amtsjahres, rückwirkend auf den Beginn der Amtsdauer, zu erfolgen. Ändert sich die Arbeitsbelastung einzelner Mitglieder im Verlaufe der Amtsdauer wesentlich und auf Dauer, kann die Aufteilung auf Beginn des nächstfolgenden Jahres angepasst werden.

Art. 8 ¹ Sitzungsgeld

In einzelnen Fällen gemäss dieser Verordnung wird anstelle einer Behördenentschädigung ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Das Sitzungsgeld beträgt:

- Sitzungsdauer bis eine Stunde CHF 34.85

- Sitzungsdauer über eine Stunde CHF 69.70

Wird das Protokoll von einer vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege eingesetzten Kommission durch ein gewähltes Mitglied erstellt, so wird diese Arbeit durch Verdoppelung der Sitzungsgeldentschädigung abgegolten.

Baukommission

Art. 9

Die Mitglieder der Baukommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

Beratende Kommissionen

Art. 10

Für die Mitglieder von beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege festgelegt.

Kulturkommission

Art. 11

Die Mitglieder der Kulturkommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

Umwelt- und Energiekommission

Art. 12

Die Mitglieder der Umwelt- und Energiekommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

neue Kommissionen

Art. 13

Werden während der Amtsdauer neue Kommissionen gebildet, so erhalten die Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat oder der Schulpflege angehören, für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

Wahlbüro

Art. 14 1

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogengenen Hilfskräfte beträgt CHF 34.85 je Stunde.

Verwaltungsangestellte, welche zur personellen oder fachlichen Unterstützung des Wahlbüros für Auszählarbeiten aufgeboten werden, erhalten eine Zulage von 50 % zur Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros. Eine Zeitkompensation entfällt.

Art. 15

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre/innen der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt. Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz

Art. 16

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär bzw. eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 17 1

Der/die Friedensrichter/in erhält eine Entschädigung von CHF 686.30 pro Fall.

Friedensrichteramt

Das Amtslokal wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die uneinbringbaren Gebühren fallen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 18

Der Gemeinderat kann zu Beginn eines Jahres die Entschädigungen gemäss Art. 4 bis 17 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Teuerungszulagen

Art. 19

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären/innen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Spesenvergütung

C. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Die fachliche Weiterbildung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen wird gefördert.

Weiterbildung, Fachkurse Die Kosten der Weiterbildung oder des Fachkurses fallen nach Beschluss des Gemeinderates bzw. der Schulpflege zu Lasten der Gemeinde.

Öffentliche Verkehrsmittel Art. 21

Für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der 2. Klasse vergütet

Behördenessen

Art. 22

Für Behördenessen können Ausgaben zu Lasten der Gemeinde von höchstens CHF 70.- je Mitglied und Jahr geltend gemacht werden. Dabei sind vorzugsweise Restaurants aus Neftenbach zu berücksichtigen.

Teilnahmeberechtigt sind die gewählten Mitglieder, der/die Sekretärin sowie die ständigen Berater/innen der entsprechenden Behörde oder Kommission

Geschenksregelung Art. 23

Austretende Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten nach Ablauf eines vollen Amtsjahres ein Verabschiedungsgeschenk in Naturalform bzw. im Wert von CHF 50.- je Amtsjahr (Maximalbetrag CHF 1'000.-).

Sonderfälle

Art. 24

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legen bei besonderen Fällen, welche nicht in dieser Verordnung abgebildet sind, die Entschädigung im Sinne der Behördenentschädigung in eigener Kompetenz fest.

D. Versicherungen

Sozialversicherung

Art. 25

Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesenrückzahlungen) werden die Arbeitnehmeranteile von den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben abgezogen.

Unfall- und Haftpflichtversicherung Art. 26

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 27 Pensionskasse

Zum Zeitpunkt des Amtsantrittes wird die Beitragspflicht in die Pensionskasse individuell und auf Wunsch des Behördenmitgliedes abgeklärt. Es gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie sie für das Gemeindepersonal aufgrund des kommunalen Personalrechts gelten.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen vom 25. November 2020 per 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 29

Aufhebung bisheAuf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen rigen Rechtes

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen früherer Gemeindeversammlungsbeschlüsse aufgehoben.

Art. 30 Änderungen

Änderungen in dieser Entschädigungsverordnung erfolgen auf Beginn einer neuen Amtsdauer durch die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

Neftenbach, 25. November 2020

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid

¹ Aktualisierung der Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionäre durch Gemeinderatbeschluss Nr. 222/2022 vom 17. Oktober 2022. Die Teuerungszulage von 5.58 % wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.